

Wegleitung für die Durchführung der Abschlussprüfung zum Erwerb der Kaufmännischen Berufsmaturität und des Eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses am KBZSt.Gallen.

Gültig für den Jahrgang 2008-2011

1. Grundlagen

Die lehrbegleitende kaufmännische BMS I führt im Profil M zum Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) als Kaufmann / Kauffrau gemäss Profil E und gleichzeitig zur kaufmännischen Berufsmaturität. Rechtsgrundlagen sind also

- Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002
- Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003
- Verordnung über die Berufsmaturität vom 30. November 1998
- Kantonale Berufsbildungsverordnung vom 7. Dezember 2007
- Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität, kaufmännische Richtung vom 4. Februar 2003
- Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung vom 24. Januar 2003; Kauffrau/Kaufmann Basisbildung und Erweiterte Grundbildung
- Aides mémoires IV und VII

2. Organisatorisches

- Die Aufsicht über die Berufsmaturitätsprüfungen BMS I obliegt der Berufsmaturitätskommission. Sie gibt den Kandidatinnen und Kandidaten das Prüfungsergebnis bekannt. Zur Berufsmaturitätskommission unter der Leitung von René Graf (BSFK) gehören Urs Bucheli (Rektor), Bruno Müller (stv. Rektor), Beat Schweizer (Lehrgangleiter BM II), Daniel Zwingli (Leiter Berufsmaturität, Prüfungsleiter).
- Für die Organisation und die Durchführung der Kaufmännischen Berufsmaturitätsprüfungen BMS I ist die Abteilungsleitung zuständig.
- Die Abschlussprüfungen in Geschichte und IKA finden am Ende des 4. Semesters / am Anfang des 5. Semesters statt. Die Prüfungsleitung bestimmt den Zeitpunkt. Die Prüfungsnoten dieser beiden Fächer werden schriftlich bekannt gegeben.
- Die Abschlussprüfungen für die übrigen Fächer, ausgenommen externe Sprachdiplome, finden gegen Ende des 6. Semesters statt. Die Prüfungsleitung bestimmt den Zeitpunkt.
- Die mündlichen Berufsmatura-Abschlussprüfungen werden von den die Klassen unterrichtenden Lehrpersonen sowie von Expertinnen und Experten abgenommen. Es werden nach Möglichkeit Expertinnen und Experten der FHS, von anderen Berufsmittelschulen sowie von Gymnasien beigezogen. Die Expertin oder der Experte protokolliert den Verlauf der Prüfung und legt gemeinsam mit der Lehrperson die Prüfungsnote fest. Über die Prüfung wird ein Protokoll erstellt.
- Die schriftlichen Berufsmatura-Abschlussprüfungen können von den kantonalen Fachgruppen (SG und Appenzell) oder von der unterrichtenden Lehrkraft erstellt werden. Diese Lehrperson bewertet als Erstkorrigierende die Arbeit und trägt die Verantwortung für die Note. Die zweitkorrigierende Lehrkraft überprüft die Korrektur auf formale Mängel und die Notengebung.
- Die Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden erhalten zwei Notenausweise: einen Notenausweis zur absolvierten Berufsmaturität und einen Notenausweis zum EFZ, der auch die schulischen Leistungen ausserhalb der Berufsmaturität wie IKA, Ausbildungseinheiten, die Interdisziplinäre Projektarbeit und den betrieblichen Teil umfasst.
Im Notenausweis zum EFZ sind die Fachnoten, welche auf Berufsmaturitätsunterricht oder –abschlussprüfungen basieren, entsprechend gekennzeichnet.

3. Abschluss Berufsmatura

Notenbegriffe und Rundungsregeln

Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote entspricht dem arithmetischen Mittel der letzten beiden Semesternoten und wird auf eine *Dezimalstelle* gerundet.

Prüfungsnote

Prüfungsergebnisse sind ausschliesslich mit *ganzen oder halben Noten* zu bewerten.

Wenn die Prüfung in einem Fach aus mehreren separat bewerteten Teilen besteht (z.B. mündliche und schriftliche Prüfung), so sind diese Teile mit *ganzen oder halben Noten* zu bewerten.

Das Mittel aus mehreren Prüfungsteilen ist auf *halbe Noten* zu runden.

Fachnote

Die Fachnote entspricht dem arithmetischen Mittel aus der Erfahrungsnote und der Prüfungsnote, respektive nur der Erfahrungsnote bei Fächern ohne Abschlussprüfung, und wird auf *eine Dezimalstelle* gerundet.

Gesamtnote

Für den Berufsmatura-Abschluss zählen alle Fächer gemäss Rahmenlehrplan. Jedes Fach liefert eine Fachnote; das arithmetische Mittel aller Fachnoten gilt als Gesamtnote.

Die Gesamtnote wird auf *eine Dezimalstelle* gerundet.

Berechnungsgrundlagen für die Berufsmatura

| | | | |
|----------------------------------------|------------|----------------------------------------------|-------------------------|
| erste Landessprache Deutsch | Position 1 | schriftliche Sprachprüfung | 60 Minuten |
| | | Aufsatz | 90 Minuten |
| | | mündliche Prüfung | 30 Minuten ¹ |
| | Position 2 | Ø der Zeugnisnoten der letzten zwei Semester | |

| | | | |
|---------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|-------------------------|
| zweite Landessprache Französisch² | Variante I | | |
| | Position 1a | externe Prüfung DELF B1 ³ | |
| | Position 1b | mündliche Schulprüfung | 35 Minuten ⁴ |
| | Position 1c | schriftliche Schulprüfung | 90 Minuten |
| | Ein von der EBMK anerkanntes externes Diplom Niveau B2 oder höher wird in Noten umgerechnet und ersetzt die Positionen 1a-1c. | | |
| | Position 2 | Ø der Zeugnisnoten der letzten zwei Semester | |
| | Variante II | | |
| | Position 1 | schriftliche Prüfung | 120 Minuten |
| | | mündliche Prüfung | 35 Minuten ⁵ |
| | Position 2 | Ø der Zeugnisnoten der letzten zwei Semester | |

¹ Inklusive Vorbereitung

² Der Unterricht bereitet gezielt auf die Variante I mit DELF B1 vor.

Die Ergebnisse der externen Sprachprüfung werden gemäss AM IV in die Fachnote eingerechnet.

Dieses Verfahren gilt für alle Kandidatinnen und Kandidaten.

³ Umrechnung s. Anhang 1

⁴ Inklusive Vorbereitung

⁵ Inklusive Vorbereitung

| | | | |
|-----------------------------------------------------------|-------------------------|---------------------------------------------------------------------------|-------------|
| dritte Sprache Englisch⁶ | Variante I | | |
| | Position 1 | externe Prüfung "First Certificate of English" oder höher ⁷ | |
| | Position 2 | Ø der Zeugnisnoten der letzten zwei Semester | |
| | Variante II | | |
| | Position 1 ⁸ | Schulprüfung | 200 Minuten |
| | Position 2 | Ø der Zeugnisnoten der letzten zwei Semester | |
| Geschichte und Staatslehre | Position 1 | schriftliche Prüfung | 90 Minuten |
| | Position 2 | Ø der Zeugnisnoten der letzten zwei Semester | |
| Volkswirtschaft, Betriebswirtschaft, Recht | Position 1 | schriftliche Prüfung | 180 Minuten |
| | Position 2 | Ø der Zeugnisnoten der letzten zwei Semester | |
| Mathematik | Position 1 | schriftliche Prüfung | 120 Minuten |
| | Position 2 | Ø der Zeugnisnoten der letzten zwei Semester | |
| Finanz- und Rechnungswesen | Position 1 | schriftliche Prüfung | 180 Minuten |
| | Position 2 | Ø der Zeugnisnoten der letzten zwei Semester | |
| Ergänzungsfach | Position 1 | 2x Ø der Zeugnisnoten der EF (EF1: 5.+6. Semester; EF2: 6.Semester) | |
| | Position 2 | IDP Schlussnote | |

Interdisziplinäre Projektarbeit

Die Schlussnote der IDP erscheint im Zeugnis des 5. Semesters.

Das Thema der IDP und die Schlussnote werden im Notenausweis zur BM aufgeführt.

Die Schlussnote der IDP bildet 1/3 der Fachnote „Ergänzungsfach“ im Notenausweis zur BM; die drei anderen Erfahrungsnoten der Ergänzungsfächer bilden die anderen 2/3.

Die Note der individuellen schriftlichen Selbstreflexion zur IDP fliesst in die Zeugnisnote „Erste Landessprache“ ein, wo sie eine der mindestens 3 Semesternoten ersetzt.

Bestehen der Prüfung

Die Berufsmatura ist bestanden, wenn

- die Gesamtnote (Durchschnitt aller Fachnoten) mindestens 4.0 beträgt,
- höchstens 2 Fachnoten ungenügend sind,
- die Differenz der ungenügenden Fachnoten zur Note 4.0 gesamthaft den Wert 2.0 nicht übersteigt.

⁶ Der Unterricht bereitet gezielt auf die Variante I vor.

Die Ergebnisse der externen Sprachprüfung werden gemäss AM IV in die Fachnote eingerechnet.

Dieses Verfahren gilt für alle Kandidatinnen und Kandidaten.

⁷ Umrechnung s. Anhang 1

⁸ s. Anhang 1

4. Lehrabschluss (Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis = EFZ)

Für den Lehrabschluss werden in den meisten Fächern die Noten aus dem Berufsmatura-Abschluss gemäss der folgenden Tabelle übernommen.

Berechnungsgrundlagen für das EFZ Kauffrau/Kaufmann E-Profil

| | | |
|---------------------------------------------------|------------|----------------------------------------------------------------------|
| Information, Kommunikation, Administration | Position 1 | Ø der Zeugnisnoten der letzten 4 Semester |
| | Position 2 | schriftliche Prüfung |
| W&G1, zentral | Position 1 | Prüfungsnote Berufsmatura Finanz- und Rechnungswesen |
| W&G2, dezentral | Position 1 | Prüfungsnote Berufsmatura Volkswirtschaft, Betriebswirtschaft, Recht |
| W&G3, ERFA-Noten | Position 1 | Ø der Zeugnisnoten der letzten 4 Semester FRW |
| | Position 2 | Ø der Zeugnisnoten der letzten 4 Semester VBR |
| Erste Landessprache Deutsch | Position 1 | Prüfungsnote Berufsmatura Deutsch |
| | Position 2 | Ø der Zeugnisnoten der letzten 4 Semester |
| Erste Fremdsprache Französisch | Position 1 | Prüfungsnote Berufsmatura Französisch |
| | Position 2 | Ø der Zeugnisnoten der letzten 4 Semester |
| Zweite Fremdsprache Englisch | Position 1 | Prüfungsnote Berufsmatura Englisch |
| | Position 2 | Ø der Zeugnisnoten der letzten 4 Semester |
| Ausbildungseinheiten, selbständige Arbeit | Position 1 | 2 x Ø der 3 Zeugnisnoten der AE |
| | Position 2 | Zeugnisnote der interdisziplinären Projektarbeit |

5. Betrieblicher Lehrabschluss

Arbeits- und Lernsituation: (Fach 1)

Erfahrungsnote
 Termin 2 Beurteilungen pro Lehrjahr
 Fachnote Der auf eine Zehntelsnote gerundete Durchschnitt aller 6 Beurteilungen.

Prozesseinheiten: (Fach 2)

Erfahrungsnote
 Termin 1 Bearbeitung pro Lehrjahr
 Fachnote Der auf eine Zehntelsnote gerundete Durchschnitt aller 3 Bearbeitungen.

Berufspraktische Situation und Fälle: (Fach 3)

Teilweise zentral vorgegebene, teilweise branchenspezifische schriftliche Prüfung
 Dauer 60 - 180 Minuten
 Termin Gegen Ende der Lehrzeit
 Fachnote Umrechnung der erzielten Punkte gemäss Notenskala.

Berufliche Situationen, die kommunikative Fähigkeiten erfordern (Fach 4)

Branchenspezifische mündliche Prüfung
 Dauer 30 Minuten
 Termin Gegen Ende der Lehrzeit
 Fachnote Umrechnung der erzielten Punkte gemäss Notenskala.

Bestehensnorm Lehrabschluss

Der Lehrabschluss ist bestanden, wenn sowohl in der betrieblichen als auch in der schulischen Lehrabschlussprüfung die Bestehensnormen erfüllt sind.

Die **betriebliche Prüfung** ist bestanden, wenn

- die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt,
- höchstens eine Fachnote ungenügend ist und nicht unter 3.0 liegt.

Die **schulische Prüfung** ist bestanden, wenn

- die Gesamtnote (Durchschnitt aller Fachnoten) mindestens 4.0 beträgt,
- höchstens zwei Fachnoten ungenügend sind,
- die Differenz der ungenügenden Fachnoten zur Note 4.0 gesamthaft den Wert 2.0 nicht übersteigt.

Wer den Lehrabschluss bestanden hat, erhält das Eidgenössische Fähigkeitszeugnis als „gelernter Kaufmann / gelernte Kauffrau erweiterte Grundbildung“ mit Notenausweis.

6. Abschluss von Erweiterter Grundbildung und Berufsmatura

Grundsatz

„Damit die Erweiterte Kaufmännische Grundbildung mit kaufmännischer Berufsmatura bestanden ist, müssen die Anforderungen der BM und des Fähigkeitszeugnisses erfüllt sein“:

- Erfüllen der Bestehensnorm Berufsmatura
- Erfüllen der Bestehensnorm Lehrabschluss (betrieblich und schulisch)

Erfahrungsnoten

Für die **Berufsmatura** zählen die **zwei** letzten Semesterzeugnisnoten als Erfahrungsnoten. Ab dem 3. Semester zählen also die Zeugnisnoten in Geschichte, ab dem 5. Semester alle anderen Zeugnisnoten als Erfahrungsnoten, ausser IKA, Sport und AE/IDP.

Für den **Lehrabschluss** (EFZ) zählen die **vier** letzten Semesterzeugnisnoten als Erfahrungsnoten. Ab dem 1. Semester zählen also die Zeugnisnoten in IKA, ab dem 3. Semester alle Zeugnisnoten als Erfahrungsnoten, ausser Geschichte, Mathematik und Sport, dazu die Noten für die AE/IDP.

Dabei können folgende Situationen entstehen:

| | Berufsmatura | Betrieblicher Lehrabschluss | Schulischer Lehrabschluss | Endergebnis |
|---|---------------------|------------------------------------|----------------------------------|--------------------------|
| 1 | bestanden | bestanden | Bestanden | BM + EFZ bestanden |
| 2 | nicht bestanden | bestanden | Bestanden | EFZ bestanden |
| 3 | bestanden | bestanden | nicht bestanden | BM + EFZ nicht bestanden |
| 4 | bestanden | nicht bestanden | Bestanden | BM + EFZ nicht bestanden |
| 5 | nicht bestanden | bestanden | nicht bestanden | BM + EFZ nicht bestanden |

Wer die Bedingungen für den Erwerb des EFZ und die Bedingungen für den BM-Abschluss erfüllt, erhält das EFZ mit Notenausweis und das BM-Zeugnis mit Notenausweis.

Wer weder die Bedingungen für den Erwerb des EFZ noch die Bedingungen für den BM-Abschluss erfüllt, kann die Lehrabschlussprüfung und den BM-Abschluss oder nur die Lehrabschlussprüfung wiederholen.

Wer die Bedingungen für den Erwerb des BM-Abschlusses, nicht aber des EFZ erfüllt (Tabelle Fälle 3 und 4), wiederholt die Lehrabschlussprüfung und erhält beim erfolgreichen Abschluss des EFZ auch die bereits bestandene Berufsmaturität.

7. Prüfungswiederholung BM

Artikel 29 der BMVO

¹ Wer nicht bestanden hat, kann den Berufsmaturitätsabschluss ein Mal wiederholen. Dabei werden nur jene Fächer geprüft, in denen beim ersten Versuch eine ungenügende Fachnote erreicht wurde.

² In Prüfungsfächern gilt bei der Wiederholung der Mittelwert aus dem Prüfungsergebnis als Fachnote, ohne Berücksichtigung von Erfahrungsnoten.

³ An die Stelle ungenügender Erfahrungsnoten in Fächern, die nicht geprüft wurden, tritt bei der Wiederholung eine Prüfung.

⁴ Wird zur Vorbereitung der Prüfungswiederholung der ordentliche Berufsmaturitätsunterricht besucht, so werden die neuen Zeugnisnoten als Erfahrungsnote für die Berechnung der Fachnote berücksichtigt.

⁵ In Fächern, in denen der Berufsmaturitätsabschluss nicht wiederholt werden muss, wird die Fachnote des ersten Abschlusses übernommen.

⁶ Auf Gesuch hin können alle Fächer wiederholt werden,

Die Prüfung kann frühestens nach einem Jahr wiederholt werden.

8. Prüfungswiederholung EFZ

Wer die Lehrabschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung höchstens zweimal wiederholen. Es müssen alle ungenügenden Prüfungsfächer wiederholt werden.

Die Prüfung kann frühestens nach einem halben Jahr wiederholt werden.

Betriebliche Lehrabschlussprüfung:

Bei Verlängerung der Lehrzeit werden ungenügende Fachnoten in den Fächern ALS und PE durch die neuen Noten ersetzt.

Für den Abschluss zählen nur die neu erworbenen Noten (2x ALS, 1x PE).

Ohne Verlängerung der Lehrzeit ist die gesamtschweizerische Ersatzprüfung abzulegen.

Schulische Lehrabschlussprüfung:

Ohne Schulbesuch bleiben die Erfahrungsnoten in den ungenügenden Fächern bestehen.

Mit Schulbesuch können neue Erfahrungsnoten erworben werden; in diesem Fall werden nur die 2 Erfahrungsnoten des Wiederholungsjahres angerechnet.

Ist die Fachnote AE und SA (IDP im M-Profil) ungenügend, so muss die ungenügende Position an der Schule wiederholt werden.

Die AE ist dabei im Rahmen der AE 2 mit einer Klasse im 2. Lehrjahr nachzuholen.

Für den Abschluss zählt für die Position AE nur die eine, neu erworbene AE-Note.

9. Wiederholung externer Abschlüsse

Wer bei einer während der Ausbildung abgelegten Zertifikatsprüfung (Sprachdiplome) ein ungenügendes Resultat erzielt, kann diese Prüfung im Laufe der Ausbildung wiederholen und sich die neu bestandene Prüfung für den Abschluss anrechnen lassen.

10. Wiederholung vorgezogener Schulprüfungen

Vorgezogene schulische Prüfungen (Geschichte, IKA) können während der Lehrzeit und vor Eröffnung des Gesamtergebnisses der Lehrabschlussprüfung nicht wiederholt werden. Sie sind im Rahmen einer ordentlichen Prüfungswiederholung zu absolvieren.

11. Rekursmöglichkeiten

Zeugnisnoten

Ein Rekurs gegen Zeugnisnoten ist innert 14 Tagen nach Erhalt des Schulzeugnisses schriftlich bei der Berufsfachschulkommission einzureichen. Der Entscheid der Berufsfachschulkommission ist endgültig.

Prüfungsnoten

Gegen Prüfungsnoten kann im Kanton St. Gallen beim Bildungsdepartement innert 14 Tagen Rekurs eingereicht werden. Die Rechtsmittelbelehrung erfolgt mit der Eröffnung des Ergebnisses durch die Schule. Der Entscheid des BLD ist endgültig.

In anderen Kantonen gelten die entsprechenden kantonalen Regelungen.

Vorgezogene Prüfungen

Gegen die Noten vorgezogener Prüfungen kann im Kanton St. Gallen beim Bildungsdepartement innert 14 Tagen Rekurs eingereicht werden. Die Rechtsmittelbelehrung erfolgt mit der Eröffnung des Ergebnisses durch die Schule. Der Entscheid des BLD ist endgültig. Nach Ablauf der Rekursfrist ist die Fachnote rechtskräftig, kann also auch im Rahmen der Eröffnung des Resultats der gesamten Lehrabschlussprüfung nicht mehr angefochten werden.

In anderen Kantonen gelten die entsprechenden kantonalen Regelungen.

Externe Sprachdiplome

Das Rekursverfahren gegen das Resultat an externen Sprachprüfungen richtet sich nach den entsprechenden Prüfungsreglementen. Ein Rekurs gegen das Resultat auf dem kantonalen Instanzenweg ist ausgeschlossen.

12. Unredlichkeit und Prüfungsversäumnis

In diesen Fällen findet Art. 34 der kantonalen Berufsbildungsverordnung Anwendung:

1 Das Amt für Berufsbildung ordnet Massnahmen gegen Personen an, die an der Prüfung unerlaubte Hilfe in Anspruch genommen haben, sich unredlich verhalten haben oder ohne wichtigen Grund nicht oder verspätet an die Prüfung angetreten sind.

2 Es kann einen Verweis erteilen, einen Notenabzug verfügen oder die Prüfung im betreffenden Fach oder die ganze Prüfung ungültig erklären. Eine ungültig erklärte Prüfung gilt als abgelegt.

Anhang Jahrgang 07-10

Berechnung der Positionsnoten

Gemäss AM VII entspricht die Prüfungsnote dem Ergebnis aus der abschliessenden Prüfung in einem Fach. Prüfungsergebnisse sind ausschliesslich mit ganzen oder halben Noten zu bewerten.

Wenn die Prüfung in einem Fach aus mehreren separat bewerteten Teilen besteht (z.B. mündliche und schriftliche Prüfung in den Sprachfächern) entspricht die Prüfungsnote dem arithmetischen Mittel der Ergebnisse der verschiedenen Prüfungsteile.

Das Mittel aus mehreren Prüfungsteilen ist auf halbe Noten zu runden.

Bei folgenden Positionsnoten gilt die nachstehende Regelung:

Erste Landessprache Deutsch, Position 1

Die Leistungen in den drei Teilprüfungen werden mit Punkten bewertet und gemäss folgender Skala in ganze oder halbe Noten umgerechnet.

| Maximal 50 P | Note |
|--------------|------|
| 47 – 50 | 6 |
| 43 – 46 | 5,5 |
| 38 – 42 | 5 |
| 33 – 37 | 4,5 |
| 28 – 32 | 4 |
| 23 – 27 | 3,5 |
| 18 – 22 | 3 |
| 13 – 17 | 2,5 |
| 8 – 12 | 2 |
| 3 – 7 | 1,5 |
| 0 – 2 | 1 |

Berechnung der Positionsnote 1:

Schriftliche Prüfung einfach

Aufsatz einfach

Mündliche Prüfung doppelt

gerundet auf eine halbe Note

Zweite Landessprache Französisch, Variante I

Pos. 1a

Das Ergebnis der externen Prüfung B1 wird gemäss Aide-mémoire IV wie folgt in Notenwerte umgerechnet:

Umrechnungsskala für DELF-Diplome B1 und B2

| Punkte | Note |
|--------|------|
| 91-100 | 6.0 |
| 81-90 | 5.5 |
| 71-80 | 5.0 |
| 61-70 | 4.5 |
| 50-60 | 4.0 |
| 42-49 | 3.5 |
| 34-41 | 3.0 |
| 26-33 | 2.5 |
| 18-25 | 2.0 |
| 10-17 | 1.5 |
| 0-9 | 1.0 |

Pos. 1b

Die Leistung der mündlichen Prüfung der Position 1b wird mit einer ganzen oder halben Note bewertet.

Pos. 1c

Die Leistung der schriftlichen Prüfung der Position 1c wird mit einer ganzen oder halben Note bewertet.

Berechnung der Positionsnote 1, Variante I

Pos 1a einfach

Pos 1b einfach

Pos 1c einfach

gerundet auf eine halbe Note

Zeitpunkt des Abschlusses

Die externe Prüfung ist im Dezember im 5. Semester abgeschlossen. Die verbleibende Zeit wird für die Vorbereitung auf die schriftliche und mündliche Ergänzungsprüfung verwendet.

Externes Diplom Niveau B2

Ein von der EBMK anerkanntes Diplom B2 ersetzt die Positionen 1a-1c und wird gemäss Evaluationstabelle im Aide-mémoire IV umgerechnet.

In diesem Fall ist die Abteilungsleitung möglichst frühzeitig, spätestens aber bis zum 25. Mai über diesen Entscheid zu informieren.

Die Ergebnisse des Diploms müssen zu diesem Zeitpunkt bekannt sein.

Wer sich dieses Diplom anrechnen lassen will, wird nicht mehr zu den internen Prüfungen zugelassen.

Es besteht also auf keinen Fall die Wahlmöglichkeit zwischen der Anrechnung des externen oder des internen Prüfungsergebnisses.

Zweite Landessprache Französisch, Variante II

Pos. 1a

Die Leistung in der schriftlichen Prüfung der Position 1a wird mit maximal 200 Punkten bewertet und gemäss folgender Skala in eine ganze oder halbe Note umgerechnet.

| Maximal 200 P. | Note |
|----------------|------|
| 184 – 200 | 6.0 |
| 166 – 183 | 5.5 |
| 148 – 165 | 5.0 |
| 130 – 147 | 4.5 |
| 110 – 129 | 4.0 |
| 90 – 109 | 3.5 |
| 72 – 89 | 3.0 |
| 54 – 71 | 2.5 |
| 36 – 53 | 2.0 |
| 18 – 35 | 1.5 |
| 0 - 17 | 1.0 |

Pos. 1b

Die Leistung der mündlichen Prüfung der Position 1b wird mit einer ganzen oder halben Note bewertet.

Berechnung der Positionsnote 1, Variante II

Pos 1a doppelt

Pos 1b einfach

gerundet auf eine halbe Note

Zeitpunkt des Abschlusses

Die gesamte Prüfung findet anlässlich der ordentlichen Abschlussprüfung statt.

Dritte Sprache Englisch, Variante I, Position 1

FCE – First Certificate in English

Das Ergebnis der FCE-Prüfung wird gemäss Aide-mémoire IV wie folgt in Notenwerte umgerechnet:
(FCE-Skala für Diplome bis 31.7.09, Punkteskala für Diplome ab 1.8.09)

| FCE-Skala | Note | Punkte | Note |
|-----------|------|--------|------|
| A | 6.0 | 92-100 | 6.0 |
| B+ | 6.0 | 83-91 | 5.5 |
| B | 5.5 | 74-82 | 5.0 |
| C+ | 5.0 | 65-73 | 4.5 |
| C | 4.5 | 55-64 | 4.0 |
| D | 4.0 | 45-54 | 3.5 |
| E+ | 3.5 | 36-44 | 3.0 |
| E | 3.0 | 27-35 | 2.5 |
| E- | 2.5 | 18-26 | 2.0 |
| E-- | 2.0 | 9-17 | 1.5 |
| | | 0-8 | 1.0 |

CAE – Certificate in Advanced English

Ein bestandenenes CAE wird mit Note 6.0 umgerechnet (AM IV).

CPE – Certificate of Proficiency in English

Ein bestandenenes CPE wird mit Note 6.0 umgerechnet (AM IV).

Zeitpunkt des Abschlusses

FIRST-Termin im März des 6. Semesters.

Der Unterricht nach der Prüfung entfällt. Die Lektionen werden im 5. und 6. Semester vorgezogen.

Dritte Sprache Englisch, Variante II, Position 1

Die Prüfung entspricht einer leicht gekürzten FIRST-Prüfung und besteht aus fünf Teilen mit einer Gesamtpunktzahl von maximal 200 Punkten, die gemäss Skala (s. Französisch Variante II) in eine ganze oder halbe Note umgerechnet werden.

| | | | | |
|------------------|------------|---------------|-----------------|-----------------|
| – Reading | 40 | Punkte | 55 Min. | 3 statt 4 Teile |
| – Writing | 40 | Punkte | 45 Min. | 1 Text statt 2 |
| – Use of English | 40 | Punkte | 45 Min. | 3 Teile statt 5 |
| – Listening | 40 | Punkte | 40 Min. | wie FIRST |
| – Oral | 40 | Punkte | 15 Min. | wie FIRST |
| | 200 | Punkte | 200 Min. | |

Zeitpunkt des Abschlusses

Die Vorbereitung mit der Klasse und der Unterricht enden mit dem Prüfungstermin im März des 6. Semesters. Deshalb findet diese Ersatzprüfung normalerweise gleichzeitig mit der FIRST-Prüfung statt.